

09F - RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG – ÄRZTE (DEUTSCHLAND)

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

für den Versicherungsnehmer und die Praxis

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Berufs- und Betriebsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3)
- Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Berufs- und Betriebsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3)
Der Versicherungsschutz gemäß Art. 19, Pkt. 1.3 ARB gilt wie folgt erweitert:
Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Zeugenbestand durch einen Rechtsanwalt, wenn eine versicherte Person in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.
Der Versicherer übernimmt die angemessenen Kosten für Sachverständigengutachten, die der versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Vor Beauftragung des Sachverständigen ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
Der Versicherer trägt die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten werden vom Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG) übernommen.

Abweichend von Art. 19, Pkt. 2.3.1 ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn

- der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß StGB vorgeworfen wird
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um § 238 StGB, § 4 GewSchG, § 185 StGB, § 186 StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um § 211 StGB handelt.
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufs- und Betriebsbereich (Artikel 20, Pkt. 1.2)
 - Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Berufs- und Betriebsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.2)
 - Kosten aufgrund eines Disziplinarverfahrens vor der Standesvertretung

für die Betriebsangehörigen

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.2)
- Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.2)